

Studienordnung
für den Master-Studiengang Digital Transformation Technologies and
Management
vom 16.02.2023

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2017 (Amtsbl. S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (Amtsbl. 1566), und auf der Grundlage der Prüfungsordnung für Master-Studiengänge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung Wirtschaftswissenschaft, der Universität des Saarlandes vom 27. Februar 2014 (Dienstbl. S. 542) folgende Studienordnung für den Master-Studiengang Digitale Betriebswirtschaftslehre erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Gliederung des Studiums
- § 4 Studienbeginn

II. Master-Studiengang

- § 5 Studienbereiche und Module
- § 6 Studienplan und Modulhandbuch
- § 7 Studienberatung

III. Schlussbestimmungen

- § 8 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Master-Studiengangs Digital Transformation Technologies and Management auf der Grundlage der Prüfungsordnung für Master-Studiengänge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung Wirtschaftswissenschaft, der Universität des Saarlandes vom 27. Februar 2014 (Dienstbl. Nr. 36, S. 542).

§ 2

Ziele des Studiengangs

Im Master-Studiengang Digital Transformation Technologies and Management werden die Grundlagen und Kompetenzen der Bachelor-Studiengänge Digitale Betriebswirtschaftslehre sowie Informatik aufgegriffen und vertieft, was dazu führt, dass die Absolventinnen/die Absolventen des Master-Studiengangs über fundierte Kenntnisse in einzelnen Bereichen der Betriebswirtschaftslehre und der Informatik sowie über ein hohes Maß an Eigenständigkeit und Methodenkompetenz verfügen. Ziel des Studiengangs ist es, auf eine anspruchsvolle

Forschungs-, Entwicklungs- oder Führungstätigkeit an der Schnittstelle der Bereiche Betriebswirtschaft und Informatik im internationalen Kontext vorzubereiten.

§ 3

Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in die Bereiche „Digital management“, „Digital technology and infrastructure“, „European collaboration“ und „Scientific work“. Die einzelnen Bereiche lassen sich in Module bzw. Modulelemente einteilen. Für den Master-Studiengang Digital Transformation Technologies and Management sind die Module bzw. Modulelemente i. d. R. den Kategorien Vorlesung (V), Übung (Ü), Studienprojekt (SP) sowie Seminararbeit (SA) und Master-Abschlussarbeit (M) zugeordnet.

(1) Vorlesung (V, Regelgruppengröße = 100): Sie dienen zur Einführung in ein Fachgebiet und vermitteln u. a. einen Überblick über verschiedene Vertiefungsrichtungen in dem Fachgebiet. Vorlesungen geben Hinweise auf weiterführende Literatur und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch z.B. Übungen, Studienprojekte und ergänzendes Selbststudium.

(2) Übung (Ü, Regelgruppengröße = 20): Sie finden überwiegend als Ergänzungsveranstaltungen zu Vorlesungen, bevorzugt in kleineren Gruppen statt. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung der in der Vorlesung vermittelten Lehrinhalte sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes ggf. durch eigene Fragestellung geben.

(3) Studienprojekt (SP, Regelgruppengröße = 10): In einem Studienprojekt werden wissenschaftliche, fachpraktische Themen angeboten, die in die spezifische Arbeitsweise der betreffenden Studienfächer einführen. Die den Themen zugrundeliegenden theoretischen Kenntnisse erwirbt man durch Vorlesungen und Literaturstudien. Ein weiteres Ziel der Studienprojekte ist die Vermittlung empirischer Methoden durch praktische Anwendung. In Projekten werden in der Regel fachübergreifende Themen behandelt. Die Bearbeitung eines Themas bietet den Studierenden die Gelegenheit, individuell oder in Kleingruppen unter Anleitung themenspezifische Aufgabenstellungen von der Konzeption bis hin zur praktischen Realisierung zu lösen. Man lernt hier einerseits die Zusammenhänge zwischen Theorie und Praxis durch eigene selbstständige Arbeit kennen, andererseits wird die Gruppenarbeit in Projekten gefördert. Die Teilnahme an Studienprojekten oder Projekten kann vom Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zugehörigen Vorlesungen und Übungen abhängig gemacht werden.

(4) Jede Studierende/jeder Studierender des Master-Studiengangs muss außerdem eine Seminararbeit (SA) sowie eine Abschlussarbeit, die Master-Abschlussarbeit (M), verfassen. Jedes Modul hat ein in Credit Points (CP) angegebenes Gewicht, das seinen Umfang wiedergibt. Module schließen mit einer benoteten Leistungskontrolle (Modulprüfung) ab, deren Gesamtheit die Master-Prüfung (120 CP, inklusive Master-Abschlussarbeit) bildet.

§ 4

Studienbeginn

Das Master-Studium kann in jedem Wintersemester und in jedem Sommersemester aufgenommen werden.

II. Master-Studiengang

§ 5

Studienbereiche und Module

(1) Das Master-Studium der Digital Transformation Technologies and Management setzt sich aus den folgenden Bereichen zusammen:

1. Digital management (36 CP),
2. Digital technology and infrastructure (36 CP),
3. European collaboration (12 CP),
4. Scientific work (36 CP).

(3) Das Master-Studium umfasst Module mit einem Gesamtumfang von 120 CP, inklusive einer Master-Abschlussarbeit im Umfang von 30 CP.

(4) Im Bereich „Digital management“ müssen mindestens 24 CP aus den folgenden Teilbereichen belegt werden:

1. Bankbetriebslehre
2. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
3. Controlling
4. Entrepreneurship
5. Handelsmanagement
6. Marketing
7. Nationalökonomie – Wirtschaftstheorie
8. Nationalökonomie – Wirtschaftspolitik
9. Rechnungswesen und Finanzwirtschaft
10. Operations Management
11. Technologie- und Innovationsmanagement
12. Wirtschaftsprüfung

Der Bereich „Digital management“ umfasst Anwendungsmodule („Application module“). Im Bereich „Digital management“ müssen mindestens 6 CP aus Anwendungsmodulen belegt werden. Es besteht die Möglichkeit ein Studienprojekt im Umfang von 12 CP im Anwendungsmodul zu absolvieren.

(5) Der Bereich „Digital technology and infrastructure“ umfasst folgende Unterbereiche:

1. „Digital tech. & infrastructure“ Stamm-Module (Module im Umfang von mindestens 18 CP),
2. „Digital tech. & infrastructure“ Anwendungsmodule („Application module“) (Module im Umfang von mindestens 6 CP).

Aus den Unterbereichen 1 und 2 sind Module im Umfang von mindestens 24 CP jeweils zu belegen. Aus dem Unterbereich 1 (Stamm-Module) sind Module im Umfang von mindestens 18 CP zu belegen. Im Unterbereich 2 (Anwendungsmodule) müssen Module im Umfang von mindestens 6 CP belegt werden. Es besteht die Möglichkeit ein Studienprojekt im Umfang von 12 CP im Teilbereich 2 zu absolvieren.

(6) Im Bereich „European collaboration“ müssen mindestens 12 CP aus den folgenden Teilbereichen belegt werden:

1. Europäische Sprachen
2. Interkulturelle Kollaboration
3. Sprachtechnologien

(7) Der Bereich „Scientific work“ umfasst folgende Module:

1. Seminararbeit (6 CP),
2. Master-Abschlussarbeit (30 CP).

Beide Module müssen belegt werden. Themenstellerin/Themensteller der Seminararbeit und der Master-Abschlussarbeit kann sein, wer zugelassene/r Prüferin/Prüfer des Bereichs Wirtschaftswissenschaft oder Informatik ist. Die Zulassung zur Seminararbeit und zur Master-Abschlussarbeit kann Zulassungsbeschränkungen unterliegen. Die Themenstellerin/der Themensteller der Seminararbeit kann im Umfang von max. 6 CP bereits erbrachte Leistungen in dem Themengebiet der Seminararbeit verlangen. Die Themenstellerin/der Themensteller der Master-Abschlussarbeit kann im Umfang von max. 12 CP erbrachte Leistungen in dem Themengebiet der Master-Abschlussarbeit verlangen. Das Thema der Master-Abschlussarbeit soll einem Themenfeld des Digitalen Managements oder Informatik zuordenbar sein. Die Master-Abschlussarbeit kann angetreten werden, wenn mindestens 2/3 der Kreditpunkte von anderen Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

(7) Die konkrete Ausgestaltung der Module und Unterbereiche im Modulhandbuch erfolgt mit Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann diese Zustimmung fallweise oder generell der Studiengangverantwortlichen/dem Studiengangverantwortlichen übertragen.

(8) Die Prüfungs- und Lehrsprache ist in der Regel Englisch. In besonderen Fällen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in Deutsch abgehalten werden.

§ 6
Inhalt des Studiums

Digital technology and infrastructure, gesamt 36 CP							
Modul	Modulelement	Typ	SWS	RSS¹	Tur-nus	CP	Prüfungs-leistung
Digital technology and infrastructure I	Deep learning system design	V	2	1-4	jed. Sem.	3	Klausur
	Übung Deep learning system	Ü	2	1-4	jed. Sem.	3	Gruppenarbeit
Digital technology and infrastructure II	Digital transformation and ICT infrastructure	V	2	1-4	jed. Sem.	3	Klausur
	Übung Digital transformation and ICT infrastructure	Ü	2	1-4	jed. Sem.	3	Gruppenarbeit
Digital technology and infrastructure III	IT governance	V	4	2-4	jed. Sem.	6	Klausur
Digital technology and infrastructure IV	Social media analytics	V	2	2-4	jed. Sem.	3	Klausur
	Übung Social media analytics	Ü	2	2-4	jed. Sem.	3	Gruppenarbeit
Digital technology and infrastructure – Application I	Research project / Application project (Studienprojekt) 1	SP	4	3-4	jed. Sem.	6	Projekt
Digital technology and infrastructure – Application II	Research project / Application project (Studienprojekt)	SP	4	3-4	jed. Sem.	6	Projekt

¹ Die untere Grenze ist lediglich als Empfehlung zu verstehen, die obere bezeichnet das Regelstudiensemester.

Digital technology and infrastructure, gesamt 36 CP							
Modul	Modulelement	Typ	SWS	RSS ¹	Tur-nus	CP	Prüfungs-leistung
	2						

Digital management, gesamt 36 CP							
Modul	Modulelement	Typ	SWS	RSS ²	Tur-nus	CP	Prüfungs-leistung
Digital management I	Digital entrepreneurship	V	2	1-4	Jährl. (WS)	3	Klausur
	Übung Digital entrepreneurship	Ü	2	1-4	Jährl. (WS)	3	Gruppenarbeit
Digital management II	Human-Centered Information Systems	V	2	1-4	jed. Sem.	3	Klausur
	Übung Human-Centered Information Systems	Ü	2	1-4	jed. Sem.	3	Klausur
Digital management III	Digital Human Resource Management	V	2	2-4	jed. Sem.	3	Klausur
	Übung Digital Human Resource Management	Ü	2	2-4	jed. Sem.	3	Klausur
Digital management IV	Advanced Empirical Finance and Accounting	V	4	2-4	jed. Sem.	6	Klausur
Digital management – Application I	New product development	V	4	3-4	Jährl. (SS)	6	Projekt

Digital management, gesamt 36 CP							
Modul	Modulelement	Typ	SWS	RSS ²	Tur-nus	CP	Prüfungs-leistung
Digital management – Application II	Collaborative Development of Conversational Agents	V	4	3-4	jed. Sem.	6	Projekt

European collaboration, gesamt 12 CP							
Modul	Modulelement	Typ	SWS	RSS ³	Tur-nus	CP	Prüfungs-leistung
European collaboration I	Language technology	V	4	1-4	Jährl. (SS)	6	Klausur
European collaboration II	International business finance	V	4	2-4	jed. Sem.	6	Klausur

Scientific work / Wissenschaftliches Arbeiten, gesamt 36 CP							
Modul		Typ	SWS	RSS ⁴	Tur-nus	CP	Prüfungs-leistung
Seminararbeit		V	4	3-4	Jährl. (SS)	6	Seminararbeit

Scientific work / Wissenschaftliches Arbeiten, gesamt 36 CP							
Modul		Typ	SWS	RSS⁴	Tur- nus	CP	Prüfungs- leistung
Master- Abschlussarbeit		M	-	4	jed. Sem.	30	Master- Abschluss- arbeit

§ 7

Studienplan und Modulhandbuch

(1) Die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan und gibt diesen in geeigneter Form bekannt.

(2) Der Studienplan enthält nähere Angaben über die Art und den Umfang der Module, Angaben zum Zeitablauf sowie Empfehlungen zum Aufbau des Studiums. Das jeweils aktuelle Modul-Angebot in den verschiedenen Bereichen wird im Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

(3) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 8

Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und Studienorganisation.

(2) Fragen zu Studienanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, zur Studienplanung und -organisation beantwortet der Fachstudienberater/die Fachstudienberaterin für den Master-Studiengang Digital Transformation technologies and management.

(3) Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

III. Schlussbestimmungen

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/24 beginnen.

Saarbrücken, XX.XX.2020

Der Universitätspräsident

(Univ.-Prof. Dr. Manfred J. Schmitt)